

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1895

367 (27.11.1895) Mittagblatt

Karlsruher Zeitung.

Mittagblatt.

Mittwoch, 27. November.

Mittagblatt

№ 367.

Expedition: Karl-Friedrich-Straße Nr. 14 (Telephonanschluß Nr. 154), woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.
Borauszahlung: vierteljährlich 3 M. 50 Pf.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung. Briefträgergebühr eingerechnet, 3 M. 65 Pf.
Einrückungsgebühr: die gespaltene Zeile für deren Raum 20 Pfennige. Briefe und Gelder frei.
Der Abdruck unserer Originalartikel und Berichte ist nur mit Quellenangabe — „Karlsruh. Ztg.“ — gestattet.

1895.

Abonnements auf die „Karlsruher Zeitung“ für den

Monat Dezember

nimmt jede Postanstalt entgegen.

Die Expedition der „Karlsruher Zeitung“.

Dicht-Amtlicher Theil.

⊕ Begründung von Volksheilstätten für Lungenkranke.

In einem sehr beherzigenswerthen Artikel: „Die sozialpolitische Gesetzgebung und die Vereine vom Rothen Kreuz“ weist Dr. Pannwitz, Stabsarzt beim Kaiserlichen Gesundheitsamt, auf neue Aufgaben hin, welche sich die Vereine vom Rothen Kreuz in Friedenszeiten zu stellen haben, und zwar in aktueller Mitwirkung an unserer sozialpolitischen Gesetzgebung und in Mitarbeiterschaft mit den Trägern der Unfallversicherungsgesetze und der Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze.

Nach der ersten Richtung dringt Dr. Pannwitz auf eine Organisation der Vereine vom Rothen Kreuz zu einer sachgemäßen ersten Hilfe bei Unfällen und plötzlichen Erkrankungen im Einvernehmen mit den Berufsgenossenschaften.

Die zweite Aufgabe zu lösen regt Dr. Pannwitz durch Errichtung von Volksheilstätten durch die Vereine vom Rothen Kreuz in Verbindung mit den Invaliden- und Altersversicherungsanstalten an.

Der Gedanke der Begründung von Volksheilstätten (insbesondere für Lungenkranke) ist durchaus nicht neu. Unsere badische Regierung ist mit der Ausführung dieses Projectes durch Gewährung von staatlichen Zuschüssen allen Bundesregierungen mit gutem Beispiel vorgegangen und in einer Anzahl von Städten (Berlin, Frankfurt a. M., Stettin, Dresden, Leipzig, Hannover, Köln, Bremen, München und Würzburg) haben sich bereits Vereine zur Errichtung von Volksheilstätten gebildet.

Für die Bekämpfung der Lungenschwindsucht, welche in Deutschland jährlich gegen 150 000 Opfer fordert, gerade in Spezial-Heilanstalten macht Dr. Pannwitz zwei stichhaltige Gründe geltend. Erstens handelt es sich um den Kranken selbst: je ungünstiger die Lebensverhältnisse des Lungenkranken sind — und der weitauß größte Theil der letzteren gehört leider dem Proletariat an — um so schneller zehrt die Krankheit an seinem Körper. Er muß also, soll er auf Besserung und Heilung hoffen, möglichst frühzeitig, noch ehe seine Kräfte gelitten haben, heraus aus seiner nächsten Umgebung in die allergünstigsten Lebensbedingungen und namentlich in die ständige Ueberwachung, Behandlung und Erziehung eines sachkundigen Arztes versetzt werden. Der zweite eine Anstaltsbehandlung unentbehrlich machende Grund liegt in der großen Gefahr, welche das Verbleiben des Lungenkranken in seiner Wohnung für seine Familie und für seine weitere Umgebung mit sich bringt, denn die Tuberkulose ist

wie Typhus, Cholera und Diphtherie eine ansteckende Krankheit. Soll zu deren Bekämpfung die Begründung der nöthigen Heilanstalten energisch in die Hand genommen werden, so ist vor allem für die wegen ihrer dürftigen materiellen Verhältnisse durch die Krankheit am meisten gefährdeten breiten Schichten der Unbemittelten zu sorgen. Es gibt keinen siegreicheren Kampf gegen die Schwindsucht, als die Errichtung zahlreicher Volksheilstätten.

Die Gründe nun, welche dem Stabsarzt Dr. Pannwitz die Vereine vom Rothen Kreuz als besonders zur Mitwirkung und zur Verwirklichung der Errichtung von Volksheilstätten befähigt erscheinen lassen, liegen ganz besonders in der Ausdehnung der Vereine vom Rothen Kreuz über das ganze Reich, in ihrer bewährten Organisation und ihrer Stellung im öffentlichen Leben. Scheinen sie hiernach ohne Zweifel am allergeringsten, Träger des Samariter- und des Volksheilstätten-Gedankens zu sein und so ganz direkt an dem Ausbau der Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung und damit an der Ausgleichung sozialer Gegensätze mitzuwirken, so würde sich aber auch eine solche Mitwirkung durchaus im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Rothen Kreuzes bewegen.

Die Frage, diese leistungsfähigen Organisationen des Rothen Kreuzes für die Errichtung von Volksheilstätten dienlich und hilfreich zu machen, dürfte sehr bald in Fluß kommen und nicht mehr von der Tagesordnung verschwinden. Nach bereits bekannten Mittheilungen interessiert sich der Reichsminister, Fürst Hohenlohe, ungemein lebhaft für diese Angelegenheit und es steht zu hoffen, daß auch die bereits in einigen Städten gebildeten Vereine zur Errichtung von Volksheilstätten sich alsdann der großen Organisation, welche die Vereine vom „Rothen Kreuz“ in's Leben zu rufen beabsichtigen, angliedern werden, damit nicht etwa durch sich durchkreuzende Wege nach demselben Ziele die Erreichung desselben sich verzögert.

** Zur Förderung der Viehzucht in Baden.

Schon frühzeitig hat sich im Großherzogthum die Gesetzgebung mit der Regelung der Farenhaltung beschäftigt. Wie in anderen deutschen Gebieten hastete früher auch in Baden die Verpflichtung zur Haltung der für die Rindviehzucht erforderlichen männlichen Zuchtthiere vielfach auf dem Zehntbezug oder dem Besitze, bezw. dem Genuße gewisser Grundstücke. Der damit geschaffene Zustand konnte genügen, so lange die Züchter sich damit zufrieden gaben, überhaupt männliche Zuchtthiere zu ihrer Verfügung zu haben. Sobald aber rationelle züchterische Grundsätze Platz griffen, die Veredelung des im Lande gezogenen Rindes als ein Mittel zur Verbesserung der Lage der Züchter erkannt wurde, trat der Widerstreit der Interessen der Verpflichteten und jener der Züchter klar zu Tage. Das Gesetz vom 3. August 1837 griff hier wohlthätig ein, ein Mangel war es aber, daß es sich darauf beschränkte die Gemeinden zur Haltung des nöthigen Faselviehs zu verpflichten ohne durch konkrete Vorschriften die Art der Erfüllung dieser Verpflichtung zu

regeln. Es entstand im Kreise der Interessenten wie der beteiligten Behörden eine Unsicherheit, die lähmend auf den Vollzug des Gesetzes einwirken mußte. Ihr ein Ende bereitet zu haben, ist das Verdienst der auf Antrag und im Einverständnisse mit der landwirthschaftlichen Interessentenvertretung erlassenen Verordnung vom 26. Dezember 1865. Aber auch diese Verordnung vermochte noch nicht in allen Gegenden des Landes befriedigende Verhältnisse zu schaffen, bis in richtiger Würdigung der bestehenden Verhältnisse das Gesetz vom 20. Februar 1890 auch die Privatfarenhaltung in geordnete Bahnen zu leiten suchte. Es besteht heute wohl kaum mehr ein Zweifel darüber, daß wir in der die Farenhaltung betreffenden Gesetzgebung ein überaus werthvolles Förderungsmittel aller auf Verbesserung der Viehzucht gerichteten Bestrebungen besitzen. Die Erfolge, welche die badische Rindviehzucht in den letzten Jahrzehnten errungen hat, sind wesentlich mit auf Rechnung jener Gesetzgebung zu setzen. Nicht minder spricht es für die Zweckmäßigkeit der bestehenden Bestimmungen, daß sie der Gesetzgebung anderer Staaten als Muster gedient haben. Nicht die gleiche Uebereinstimmung herrscht bezüglich der Rechtsbeständigkeit der in der Verordnung vom 26. März 1890 enthaltenen Bestimmungen. Der Berichterstatter der Geschäftsordnungskommission der Zweiten Kammer hat in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 23. Juni 1892 die Vorschrift in § 4 der Verordnung vom 26. März 1890, wonach die Gemeindefarren nur im Falle eingetretener Zuchtuntauglichkeit veräußert werden dürfen, beanstandet, weil diese Beschränkung der Veräußerungsbefugniß der Gemeinde eine gesetzliche Grundlage weder im Gesetz über die Vererbung von Zuchtfaunen vom 20. Februar 1890, noch in jenem vom 3. August 1837 über die Ablösung der Faselviehlast habe und gegen den Grundsatz des § 138 der Gemeindeordnung verstoße, wonach der Gemeinderath über die Veräußerung alles beweglichen Grundeigentums uneingeschränkt beschließen kann. Im Anschlusse hieran beantragte der Berichterstatter der Kommission in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 27. Juni 1894, es sei die Regierung zu ersuchen, dem nächsten Landtage ein Gesetz vorzulegen, welches das Verfügungsrecht über die Faren regelt. Die Großh. Regierung theilt die gegen die Rechtsbeständigkeit der genannten Verordnungsbestimmung erhobenen Bedenken nicht. Sie sieht in derselben vielmehr nur eine Vollzugsvorschrift zum Gesetz vom 3. August 1837, zu deren Erlassung sie nach § 66 der Verfassungsurkunde befugt ist. Sie hat aber auch kein Bedenken dagegen, die ganze Materie auf dem Wege der Erlassung eines Gesetzes zu regeln und unterbreitet deshalb den von uns bereits in Nr. 349 der Karlsruh. Ztg. in seinen Grundzügen mitgetheilten Gesetzentwurf der ständischen Genehmigung.

Auf die Zahl der in Baden gehaltenen Schweine üben die jeweiligen Eintergebnisse und die Lage des Fleischmarktes einen stärkeren Einfluß aus, als auf die Rindviehhaltung. Die Schwankungen, die bei Vergleichung der Zählungsergebnisse der letzten 10 Jahre zu Tag treten, sind sehr erheblich. Im Ganzen ist indeß

Feuilleton.

Wachend verhalten.

Ist Tanzen ungesund?

Von Dr. v. Wedell.

Die Krankheiten befallen uns nicht wie aus heiterem Himmel, sondern entwickeln sich aus täglichen kleinen Sünden wider die Gesundheit, und erst, wenn diese sich gehäuft haben, brechen sie scheinbar auf einmal hervor.

Hippocrates.

Wenn die Saison auf dem Lande ihr Ende erreicht hat, und die Sommerfrischer aus Bädern und Lustorten zurückgekehrt sind, dann beginnt alsbald die Saison in der Stadt. Nach einer kurzen Nachkur oder einigen Wochen der Ruhe nehmen die Wintervergügungen mit all den Freunden und Leiden ihren Anfang. Der Höhepunkt aber des Amüsirens bildet — wenigstens für's „junge Volk“ — das Tanzen. Freilich kann von einem solch improvisirten Tanzen die Erinnerung nicht sehr lange zehren, man erhält keine Siegestrophäen in Gestalt von Bouquets und Oden, man hat keine Tanzlust mit wochenlang vorher vergebenen Tänzen, auf welche auch „Er“ seinen Namen geschrieben. All diese Glädsgüter können nur auf einem wirklichen Balle erlangen werden. Da widmet man sich diesem Vergnügen mit voller jugendlicher Begeisterung, aber auch mit jugendlichem Leidensinn. In rasendem Galopp fliegt die Ballkönigin mit dem Löwen des Tages dahin: Wohl sieht man nach beendeter Tour so manche Tänzerin erschöpft und ermattet sich auf den Stuhl werfen, die Hand auf das wild wogende Herz gedrückt, ringend mit dem Gefühle des Lufthungers und der Lungenschwäche. Stellt sich aber der Herr Tanzpartner mit pathetischer Verbrennung wieder ein, dann rafft sie sich zusammen und fliegt von neuem dahin. So geht's fast die ganze Nacht hindurch, welche doch eigentlich dem färdenden Schlafe gewidmet sein sollte. Am

andern Morgen fällt sich das Fräulein matt und abgebannt, hat auch etwas Stiche und „hästelt“ ein wenig. Wird sich wohl auf dem Heimwege erlätet haben? mit dieser Probe suchen die Eltern schnell diese Wahnehmungen zu beschwichtigen. Der Hausarzt freilich ist anderer Meinung, wenn er am Vormittage des blaffen Geschöpfchens ansichtig wird, und läßt seine wohlgemeinte Warnungstimme vernahmen. „Aber der überdreht immer gleich; und das Mädchen will doch auch mal ein Vergnügen haben; auch blüht sie ja Abends, wenn's zum Balle geht, immer wieder auf, wie eine Blume.“ Jedoch allmählich, vielleicht erst im nächsten Winter oder später zeigen sich die übelen Folgen: Lungenschwäche, Engbrüstigkeit, Athembeschwerden, Bleichsucht, Nervosität etc.

„Ja ist denn Tanzen so ungesund?“ Gewiß! Wenigstens unter den Umständen, wie es meist ausgeübt wird. Zunächst ist es überaus anstrengend, Sanitätsrath Dr. P. Niemeyer hat berechnet, daß eine Tänzerin, die ihre Engagementskarte zum Reide der „Maerblümchen“ richtig herumtaugt, im freizeitigen Geschwindschritt eine Strecke zurücklegt, welche, auf einer Chaussee gegangen, gut drei deutsche Meilen betragen würde. Und dieser Anstrengung gibt sich in Wesen hin, dem's am Tage vielleicht sauer fällt, nur eine Stunde ordentlich spazieren zu gehen oder einen kleinen Berg zu ersteigen. Daher sollen sehr zarte Geschöpfchen sich erst von dem Arzte Gewißheit darüber verschaffen, ob sie auch nicht an einem Herzfehler leiden oder lungenschwach sind. Auch mögen sie sich lieber noch ein Jahr kräftigen durch fleißiges Schlittschuhlaufen, Bergsteigen, häußiges und energisches Einathmen in frischer, freier Luft und regelmäßiges Baden.

Warum sind es nun aber immer gerade Mädchen, oft auch ganz gesunde und kräftige, die sich beim Tanzen einen „Knorr“ holen, und nie die jungen Männer? Weil die Damen zu der Ueberanstrengung noch eine Reihe anderer Gesundheitswidrigkeiten in höherem Maße als die Herren käufen. Diese können nach den einzelnen Tänzen immer einmal hinausgehen; um Luft zu schnappen, um Wasser, Wein oder Bier zu trinken, können mit Tanzen aussetzen, wenn sie sich abgemattet fühlen, und auch in

Extorturen ganz nach Gutdünken thun. Die armen Fräulein aber sitzen von Anfang bis Ende in diesem „Schweißkasten“, athmen auch in den Pausen Staub und Gaslast ein und werden von den Ballmütern auf's strengste bei der Tantalusqual des Nichttrinkens bewacht. Auch wer sonst noch nicht weiter darüber nachdachte, hat schon von „drückender“ Hitze im Ballsaal gesprochen: es ist gerade, als ob die umgebende Luft wie ein Gewicht auf Lunge und Körper laste. Dabei schließt man nicht alle Fenster hermetisch zu, sondern stelle gleich von Anfang an durch Öffnen der oberen Fensterflügel eine gelinde Ventilation her. In den Pausen aber ergebe man sich im Vorzimmer, Korridor oder Wintergarten. Und ferner, was keineswegs vergessen werden darf, man nehme von Zeit zu Zeit einen Trunk zu sich. Wird dies doch jetzt auch den bei größter Hitze auf dem Marsche befindlichen Soldaten anbefohlen und nicht mehr, wie früher leider, verboten. Wenn man Stundenlang stark schwitzt, so muß naturgemäß diese ausgetragene Flüssigkeit ersetzt werden. Man möge aber lähle Getränke, wie Limonade, Sodawasser etc., nicht gleich glasweise hinunterstürzen, sondern schluckweise mit Zwischenpausen „schlürfen“ und erst im Munde etwas anwärmen.

Beobachtet und befolgt man all' diese Regeln, dann wird das Tanzen gerade bei der hohen Weidlichkeit sogar einen gütigen Einfluß ausüben. Durch das viele häußliche Sitzen erheitert der Körper leicht die Gefahr der Erschlaffung. Dieser aber wird am besten entgegengewirkt durch körperliche Bewegung, welche ja das Tanzen in hohem Maße darbietet. Auch wird die Blutzirkulation bedeutend gefördert und die Lungen können sich durch das tiefe Athmen ein Mal wieder ordentlich ausdehnen. Dazu kommt noch das fröhliche Lachen, der heitere Scherz und die ununterbrochene Gemüthsstimmung: Einflüsse, welche eine gewisse Gesundheitsfreundlichkeit schaffen.

K. W. [Zur Theatergeschichte.] Man beginnt immer mehr, die Bedeutung der Bühnengeschichte als Ergänzung der eigentlichen Literaturgeschichte zu würdigen. Von wissenschaftlich begründeter Seite wird das Material zur Geschichte des deutschen

eine steigende Tendenz unverkennbar. Gehoben hat sich aber nicht nur die Zahl, sondern auch die Beschaffenheit der gehaltenen Thiere. Die Schweinezucht ist demnach von erheblicher Bedeutung für das Großherzogthum und es erscheint deshalb gerechtfertigt, daß der Gefezentwurf auch Bestimmungen über die Erhaltung vorzieht.

Bezüglich der Ziegenbockhaltung fehlte es bisher an einer auf geschlicher Grundlage beruhenden Regelung. Im allgemeinen entspricht die Ziegenbockhaltung im Lande den zu stellenden Anforderungen nicht. Der belangswerte Miltgang in den Erträgen der Ziegenzucht und Ziegenhaltung wird mit Recht der Verwendung mangelhafter Zuchtbocke zugeschrieben. Eine Besserung kann u. A. dadurch herbeigeführt werden, daß für Beschaffung besserer Vaterthiere gesorgt wird. Insbesondere ist zu verhüten, daß dieselben den nützlichen Zuchten entstammen, zu deren Verbesserung sie Verwendung finden sollen. Die Ziegenzucht und Ziegenhaltung ist für unsere wirtschaftlichen Verhältnisse von erheblicher Bedeutung. Die Ziege ist das Hauptthier der weniger bemittelten Wirthe, der Kleinbauern, Fabrikarbeiter, Tagelöhner u. s. w. In neuerer Zeit hat sie als Miltthier deshalb noch an Bedeutung gewonnen, weil sie nur selten von der Tuberkulose befallen ist und ihre Milch als frei von Tuberkulose angesehen wird. Bei der großen Zahl der im Lande gehaltenen Ziegen, bei dem Umstande, daß ausgedehnte Flächen im Hochgebirge ohne Ziegenhaltung kaum ausgenützt werden könnten, daß sich die Ziege überwiegend in den Händen der wirtschaftlich schwächeren Elemente der Bevölkerung befinden und daß es im Interesse der Hebung der wirtschaftlichen Lage dieses Bevölkerungstheils dringend wünschenswerth ist, daß die Ziegenhaltung und -Zucht sich lohnender gestalte, als es bisher der Fall war, glaubte die Großherzogliche Regierung auch Bestimmungen bezüglich der Ziegenbockhaltung im Gefezentwurf vorsehen zu sollen.

** Zum Bierenergezeentwurf.

Unseren früheren Mittheilungen über diesen Gegenstand tragen wir noch Angaben darüber nach, wie sich nach dem vorgeschlagenen Staffeltarif die Belastung der Brauereien verschiedener Größe in Wirklichkeit gestalten wird. Nach den gemachten Vorschlägen (Artikel 7 des Entwurfs) soll die Steuer vom Zentner ungebrochenen oder gebrochenen Malzes, das bei einer Brauerei in einem Kalenderjahr steuerbar wird, betragen: a. bei einer Verwendung bis zu 500 Zentner 4 M. 60 Pf. vom Zentner; b. für die dieser Menge folgenden 2500 Zentner 5 M. 30 Pf. vom Zentner; c. für den Mehrverbrauch 6 M. vom Zentner. Und es wird darnach, wie die Anlage 3 zum Gefezentwurf nachweist, die Steuerbelastung sich stellen:

Verbrauch von	im Durchschnitt auf
500 Zentner	4 M. 60 Pf. vom Zentner Malz
1 000	4 » 95 » » » » »
1 500	5 » 07 » » » » »
2 000	5 » 13 » » » » »
3 000	5 » 18 » » » » »
5 000	5 » 51 » » » » »
10 000	5 » 75 » » » » »
20 000	5 » 88 » » » » »
50 000	5 » 95 » » » » »
100 000	5 » 98 » » » » »

Der im Entwurf vorgesehene volle Steuerfuß von 6 M. vom Zentner oder 12 M. vom Doppelzentner wird darnach in Wirklichkeit nicht erreicht, weil jeder Brauerei, auch den großen, der ermäßigte Steuerfuß für die verwendeten ersten 500 beziehungsweise 3 000 Zentner Malz zu Statten kommt.

** Allgemeine Kirchensteuer in der evangelischen Landeskirche.

Behufs der Erhebung einer kirchlichen Steuer für die allgemeinen Bedürfnisse der evangelischen Landeskirche auf Grund des staatlichen Gefezes vom 18. Juni 1892 sind bekanntlich die erforderlichen staatlichen und kirch-

lichen Vollzugsverordnungen — nach langen und schwierigen Vorarbeiten — im August d. J. erlassen worden, so daß nunmehr zur Erhebung der Steuer geschritten werden konnte. In ganz wenigen Gemeinden, in denen schon örtliche Kirchensteuer bestand, ist gleichzeitig mit dieser auch die allgemeine Kirchensteuer schon im Juli oder August d. J. zur Anforderung gekommen. In weitaus der Mehrzahl der Kirchengemeinden, insbesondere in allen jenen, in denen keine örtliche Kirchensteuer bestand, konnte die Anforderung der allgemeinen Kirchensteuer nicht vor Mitte September d. J. erfolgen; zum Theil verschob sie sich bis spät in den Monat Oktober hinein.

Zunächst nämlich waren in diesen Orten oder Steuererhebungsbezirken die für den Dienst als Steuererheber geeigneten und willigen Persönlichkeiten zu bestellen, was mitunter keine ganz leichte Arbeit war.

Ueber das Ergebnis des Einzugs der Steuer, und zwar nach dem Stand vom 1. November d. J., sind wir nun in der Lage, folgendes mitzutheilen:

Einzuziehen ist nach den vorliegenden Nachweisungen eine Gesamtsumme von 384 785 M. Eingegangen waren hiervon am 1. November: 283 144 M. oder 73,60 Proz. des Sollbetrags. Davon entfallen auf die Monate:

Juli	30 263 M.
August	18 175 "
September	74 844 "
Oktober	159 862 "

Der auf 1. November d. J. im Ausstand verbliebene Rest beläuft sich hiernach auf 101 641 M. oder 26,40 Proz. des Gesamtsteuerbetrags.

In mehreren Kirchengemeinden, und zwar gerade mit vorwiegend ländlichen Bezirken, in denen allerdings auch das Steuererträgniß, der geringeren Leistungsfähigkeit entsprechend, nur ein sehr mäßiges ist, steht der Prozentsatz der Rückstandsbeträge noch erheblich niedriger. In über 2/3 aller Erhebungsbezirke des Landes ist die festgesetzte Steuer entweder ganz oder nahezu ganz schon auf 1. November d. J. eingebracht gewesen.

Das bisherige Ergebnis des Steuerinzugs ist somit als ein recht zufriedenstellendes zu bezeichnen, zumal wenn man in Betracht zieht, daß seit der Steueranforderung bis zum 1. November nur wenige Wochen verlossen sind und daß es sich um den erstmaligen Einzug einer noch ungewohnten Steuer handelt.

Aus den bei der Evangelischen Oberkirchenbehörde eingekommenen Berichten ist zu entnehmen, daß seit dem 1. November weitere sehr erhebliche Beträge an Steuern zur Ablieferung gelangt sind.

Hiernach darf angenommen werden, daß das Verständnis dafür, daß die allgemeine Kirchensteuer für die evangelische Landeskirche bei ihren schmalen Vermögensverhältnissen eine unabweisbare Nothwendigkeit war, auch in den weiteren Kreisen der Kirchenangehörigen durchgedrungen ist. Und ebenso ist das Vertrauen darauf nicht getrübt worden, daß die örtlichen Organe der Landeskirche dieses Verständnis auf Grund der vielfachen Verhandlungen über diesen Gegenstand thunlichst fördern würden.

Aus dem Voranschlag über die Ausgaben und Einnahmen für allgemeine Bedürfnisse der evangelischen Landeskirche für 1895/99, wie er schon gegen Ende des vorigen Jahres in allen evangelischen Kirchspielen des Landes einen Monat lang zur Einsicht aller Beteiligten öffentlich aufgelegt war, wollen wir hier hervorheben, daß von dem Reinerträgniß der Steuer bestimmt sind u. a. — in Rundzahlen — jährlich:

zur Deckung des laufenden Defizits	90 000 M.
für die Erhöhung der Gehalte der Pfarrer	140 000 "
für die Versorgung der Hinterbliebenen von Pfarrern	35 000 "
zur Deckung der Unzulänglichkeit der Regierkassen (Verwaltungsaufwand)	19 000 "

Kleinere Beträge verteilen sich auf verschiedene Posten. Obwohl nach dem Mitgeheilten die Hoffnung gehegt werden darf, daß der Einzug auch des noch ausstehenden Betrages an Kirchensteuer keinerlei Schwierigkeiten bieten wird, so hat doch der Evangelische Oberkirchenrat in einem an die

Abtheilungen der Allgemeinen Kirchenkasse gerichteten Erlasse vom 7. November d. J. thunlichste Vorsicht, insbesondere bei der zwangsweisen Beitreibung der Steuer, empfohlen.

Wir entnehmen diesem Erlasse folgende Stellen:

Wenn es sich auch aus wirtschaftlichen Gründen empfiehlt, auf einen möglichst pünktlichen Eingang der Steuer hinzuwirken, so erscheint es doch, zumal in der Zeit der Einführung der Steuer, im allgemeinen Interesse der Landeskirche angezeigt, bei der Beitreibung derselben mit thunlichster Vorsicht zu Werke zu gehen. Demgemäß wäre darauf Bedacht zu nehmen, die Durchführung der Zwangsvollstreckung gegen Kirchengenossen, welche mit ihren Schuldscheinen im Rückstand sind, nur in den äußersten Nothfällen und insbesondere dann einzutreten zu lassen, wenn Leute in Frage kommen, die als faumtelige Zahler von öffentlichen Abgaben überhaupt bekannt sind, welche ersatzungsgemäß nicht ohne vorausgegangene Beitreibung zahlen. Bei den verhältnißmäßig geringen Anforderungen, welche die allgemeine Kirchensteuer an die Leistungsfähigkeit der Einzelnen stellt, wird anzunehmen sein, daß das Widerstreben vieler Pächter gegen die Steuerentrichtung lediglich darin seinen Grund hat, daß solche nicht genügend über die Zwecke und den Umfang der zu erhebenden allgemeinen Kirchensteuer unterrichtet sind. Es sollten daher die Erheber und insbesondere die ihnen vorgelegten Kirchen- oemeinderathe und Kirchenvorstände es nicht unterlassen, säumig Pächter persönlich auf dem Wege der Belehrung über die Nothwendigkeit der Steuerentrichtung aufzuklären, bevor auf Zwangsvollstreckung gegen dieselben angetragen wird. Auch wäre auf die durch die Dienstleistung gegebene Miltlichkeit der Orttheilung von Zahlungsfrist an Steuerpflichtige, die nicht sofort zu zahlen vermögen, noch besonders zu verweisen.

Vor fünfundsanzig Jahren.

(Nach den Berichten der „Karlsruher Zeitung“ aus dem Kriegsjahre 1870/71.)

27. November.

Dijon. An das Großherzoglich badische Kriegsministerium in Karlsruhe. Eine Rekognosizirung am 26. ergab, daß Garibaldi mit seinem Corps von Pasques in Amarsch sei. Bei einbrechender Nacht wurden die Vorposten Jüßlibataillon 3. Regiments heftig angegriffen und vom Bataillon Luger aufgenommen. Dieser wies drei Angriffe auf 50 Schritte zurück, der Feind stoh in Unordnung, warf Gepäck und Waffen fort. Heute am 27. ging ich mit drei Brigaden zum Angriff vor und erreichte die feindliche Arriergarde bei Pasques durch Umgehung von Plombières. Der Feind 300 bis 400 Mann an Todten und Verwundeten. Die seitiger Verlust an beiden Tagen etwa 50 Mann. Das Garibaldi'sche Corps ist etwa 18 000 Mann und 12 Geschütze stark. Garibaldi und Menotti sollen am 26. kommandirt haben. gez. v. Werder.

Berlin. Der „Spener. Ztg.“ zufolge hat das preussische Kabinett schon im gegenwärtigen Stadium des von Rußland hervorgerufenen Konfliktes vertrauliche Schritte gethan, um nach beiden Seiten zum friedlichen Ausgang desselben seine guten Dienste anzubieten. Ueber die Grundlagen der Ausgleichsbemühungen liegen noch keine Andeutungen vor.

Brüssel. Ein per Ballonpost hierher gelangter Armeebefehl Trochu's vom 18. d. rügt in heftiger Weise die zwischen den deutschen und Pariser Truppen entstandenen freundschaftlichen Beziehungen, welche selbst von französischen Offizieren unterhalten würden, die er im Vertrauen auf ihren Eid bis nach St. Denis vorgeschoben habe. Trochu droht, im Falle sich ein solcher, die französische Ehre befleckender Verkehr mit dem Feinde wiederhole, würde er die ganze Strengung des Gefezes walten lassen.

Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, den 27. November.

** Vom Groß. Ministerium des Innern werden jetzt die Verleihungsurkunden an ehemalige Theilnehmer an den Feldzügen von 1866 und 1870 ausgestellt, durch welche dem Inhaber zu Folge des Reichsgefezes vom 22. Mai 1895 wegen Abänderung des Gefezes vom 23. Mai

Theaters gesammelt und bearbeitet; ein vielversprechender Anfang ist gemacht in den von Professor Berthold Litzmann herausgegebenen „Theatergeschichtlichen Forschungen“ (Verlag von Leopold Voss, Hamburg und Leipzig). Wenn dieses Unternehmen nun auch in erster Linie sachwissenschaftlichen Zwecken dient, so scheint doch der eine und andere Band Anspruch auf allgemeines Interesse machen zu dürfen: so die innerhalb der letzten beiden Jahre erschienenen Bände IX und XI.

Der XI. Band enthält die von Hans De vrient bearbeitete Lebensgeschichte des Schauspielers Johann Friedrich Schö n e m a n n und seiner Schauspielergesellschaft. Die Schö n e m a n n'sche Truppe war neben der bekannten Neuber'schen unstreitig eine der bedeutendsten deutschen Wandtruppen des 18. Jahrhunderts. Ging an ihr doch das Gelingen E t h o f f's auf, des größten deutschen Charakterdarstellers im Zeitalter Lessing's; er hat unter Schö n e m a n n's Leitung die Höhe seiner Kunst und seines Ruhms erreicht, zugleich aber Höhe und Zerfall der Bühne miterlebt. Die literarische Bedeutung Schö n e m a n n's liegt in seiner Vermittlung zwischen Gottsched und Lessing; er begann mit der Aufführung des „regelmäßigen Schauspiels“ von Corneille, Racine, Voltaire und ihrer deutschen Nachtreter unter Gottsched'scher Flagge und betrat schließlich den Weg, den Lessing der deutschen Bühne gewies: die Aufführung der „Niß Sara Sampson“ im Jahre 1756 bedeutet eine der wichtigsten Epochen in der Geschichte des deutschen Schauspiels, der Bühne sowohl als der Bühnendichtung: es ist die erste erfolgreiche Abkehr von den Bahnen Gottsched's, der erste erfolgreiche Schritt zur Selbstständigkeit. — Ein wechselvolles Bild entrollt sich vor uns: Anfänge, Höhe und Zerfall der Schö n e m a n n'schen Truppe, Leiden und Freuden des Wanderlebens, Günst und Ungünst des Publikums, rauschender und klingender Erfolg und klägliches Kassenfaß, Bettel- und Kellamwesen und ernsthaftes Kunststreben, Coullissenintrigen und Direktorenmühen, Chikanen weiblicher Rivalen, Gleichgiltigkeit und Wohlwollen fürstlicher Mäcenate — so wird das Buch zugleich zu einem wertvollen Beitrag zur Kulturgeschichte des 18. Jahrhunderts.

In gewissem Sinn die Fortsetzung und Ergänzung dazu bildet der vorher erschienene IX. Band: „Geschichte des Gotha'schen Hoftheaters 1775—79“ von Richard D o b e r m a n n. Dort ein Stück untergehenden Wanderlebens, hier die Anfänge des lebenden Theaters. In Gotha ist es dem Bemühen theaterfreundlicher Personen von Einfluß gelungen, das Interesse eines unflüchtigen Fürsten für das deutsche Schauspiel zu gewinnen. Im Jahr 1775 genehmigt Herzog Ernst II. die Statuten eines neu zu errichtenden Hoftheaters für die ausschließliche Pflege des Schauspiels und spendet einen bestimmten jährlichen Zuschuß aus seiner Privatkassette: das erste deutsche Hoftheater ist gegründet. Die Trümmer einer ehemaligen Wanderbühne werden für das junge Unternehmen gewonnen: unter ihnen treffen wir E t h o f f wieder, der in Gotha seine Laufbahn beendete: er starb im Jahr 1778. Leider hatte das Werk nach anfänglich glänzendem Erfolg nur kurze Dauer. Schon nach dreijährigem Bestehen wurde die neue Hofbühne durch einen Unfall des Herzogs wieder aufgelöst. Gotha war zu klein für einen solchen Versuch. Die Theilnahme des Publikums war ebenso rasch und gründlich wieder erlosch, wie sie anfangs in Flammen aufgelodert war. Die besten unter den Mitgliedern wandten sich nach Mannheim. Dort suchte eben D a h l b e r g die künstlerischen Kräfte zu einem Unternehmen, dem das Schicksal glänzenderen Ruhm und größerer Dauer bestimmt hatte: es war die Gründung des Mannheim'schen Hof- und Nationaltheaters. Unter den Schauspielern, die im Jahre 1779 bei Dahlberg eintrafen, war einer, dessen Name in der Geschichte der deutschen Dichtung und der deutschen Bühne unvergesslich werden sollte: der junge Jffland, der Bewunderer und Nachahmer E t h o f f's, ein Anfänger in seiner Kunst, von welchem damals noch Niemand ahnte, welch glänzendem Stern er entgegenging.

(Ein Vorbild für Kommunalverwaltung) ist sicher diejenige der 700 000 Einwohner zählenden Stadt Glasgow. Sie geht von dem Grundfuß aus, daß der Gemeinderath einer Stadt das Direktorium eines großen korporativen Unternehmens darstelle, dessen Theilhaber jeder Einwohner ist und dessen Dividenden in

Hebung von Gesundheit, Behaglichkeit, Erholung und Wohlstand der Bevölkerung bestehen. Demgemäß hat sie 40 Millionen Mark für Arbeiterwohnungen ausgegeben und vermietete zweizimmerige Wohnungen und Einzelhäuser zwischen 100 bis 160 M. Sie betreibt seit 25 Jahren ein großes Volkshotel mit allem Komfort, in dem Zimmer und Bett 30—40 Pf. pro Nacht kostet; sie hat nun im Begriff, Familienhotels zu erbauen, in denen Familien von fünf Personen für ca. 65 Pf. täglich Unterkommen finden, und die Kinder für 85 Pf. pro Woche Nahrung, Wohnung und Unterricht erhalten sollen. Sie hat sechs Volksparks, ein großes Museum, Volksbibliotheken u. geschaffen und veranstaltet jeden Samstag im Stadthaus vorzügliche Konzerte zum Eintrittspreis von 1 Penny (8 1/2 Pf.). Die Stadt ist Eigentümerin der Tramwaybahnen und ansehnlicher Aderbaukolonien, auf denen sie Arbeitslose beschäftigt; sie besitzt ein ausgezeichnetes Sanitätswesen mit eigenen Bädern, Waschanstalten u.; sie bestimmt die Maximalzahl der Bewohner für kleine Häuser. — Bei alledem werden die Schulden stark amortisirt und die Steuern gehen ständig — zurück.

Neue Bücher:

Das Kismet Kurt Nöders. Erlebnisse eines jungen deutschen Malers in Egypten, Palästina und Syrien. Eine Erzählung für die reifere Jugend von C. T a n e r a. (Maffrit von Max Rabes, 425 S. (C. D. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München.) Der Erfolg, den seine letzte Jahr veröffentlichte Erzählung „Mar-den-Abulab, der Araberfrüh“ hatte, veranlaßte den Autor, demselben das oben erwähnte Buch folgen zu lassen. C. T a n e r a, der die Gegenben, durch die er seinen Feld führt, genau durch eigene Reisen kennt, ist ein gewandter Schilderer; und wir können diese anziehend und spannend beschriebenen Erlebnisse und Abenteuer als passendes Weihnachtsgeschenk bestens empfehlen. Die, wie es scheint, an Ort und Stelle aufgenommenen Originalskizzen dienen dem Buch zur besonderen Zierde.

Marktorthe	100 Kilogramm					Drite	1 Kilogramm																							
	Reis	Gerste	Roggen	Weizen	Hafer		Stroh	100 Liter	20 Liter	10 Liter	5 Liter	1 Liter	1/2 Liter	1/4 Liter	1/8 Liter	1/16 Liter	1/32 Liter	1/64 Liter	1/128 Liter											
Konstanz	16.50	17.00	14.00	15.50	13.80	Konstanz	5.40	5.30	5.50	100	34	24	23	22	144	140	140	140	130	120	100	75	28	20	50.00	38.00	35.00	34.00	32.00	30.00
Ueberlingen	16.34	16.66	14.00	16.57	13.38	Ueberlingen	4.80	4.40	4.40	140	36	24	28	24	146	120	136	136	136	120	190	76	28	80	44.00	80.40	82.00	80.00	80.00	80.00
Stodach	16.00	16.48	14.00	16.02	13.16	Stodach	3.40	3.60	3.60	90	38	25	22	22	148	140	136	136	136	120	190	76	28	90	38.40	32.80	31.00	27.00	29.00	27.00
Stodach	16.73	17.20	15.50	15.73	12.63	Baldshut	3.60	3.40	4.20	80	40	20	23	23	140	130	104	140	140	140	150	210	100	26	50	46.00	26.00	26.00	24.00	24.00
Hiltingen	16.94	17.49	15.50	16.53	13.35	Hiltingen	3.60	3.40	4.20	80	40	20	23	23	140	130	104	140	140	140	150	210	100	26	50	46.00	26.00	26.00	24.00	24.00
Biltingen	16.56	17.49	15.50	16.53	13.35	Biltingen	3.60	3.40	4.20	80	40	20	23	23	140	130	104	140	140	140	150	210	100	26	50	46.00	26.00	26.00	24.00	24.00
Biltingen	16.56	17.49	15.50	16.53	13.35	Biltingen	3.60	3.40	4.20	80	40	20	23	23	140	130	104	140	140	140	150	210	100	26	50	46.00	26.00	26.00	24.00	24.00
Biltingen	16.56	17.49	15.50	16.53	13.35	Biltingen	3.60	3.40	4.20	80	40	20	23	23	140	130	104	140	140	140	150	210	100	26	50	46.00	26.00	26.00	24.00	24.00
Biltingen	16.56	17.49	15.50	16.53	13.35	Biltingen	3.60	3.40	4.20	80	40	20	23	23	140	130	104	140	140	140	150	210	100	26	50	46.00	26.00	26.00	24.00	24.00
Biltingen	16.56	17.49	15.50	16.53	13.35	Biltingen	3.60	3.40	4.20	80	40	20	23	23	140	130	104	140	140	140	150	210	100	26	50	46.00	26.00	26.00	24.00	24.00
Biltingen	16.56	17.49	15.50	16.53	13.35	Biltingen	3.60	3.40	4.20	80	40	20	23	23	140	130	104	140	140	140	150	210	100	26	50	46.00	26.00	26.00	24.00	24.00

G. Braun'sche Hofbuchhandlung, Karlsruhe.

Adine Gemberg.

Aufzeichnungen einer Diakonissin.

Preis 3.- M.

Bekanntmachung.

Die Groß. Baden'schen bleiben wegen Vornahme größerer Reparaturen der Thermalwasserleitungen etc. während der Zeit vom 1. bis 9. Dezember einschließlich für Wasserabgabe geschlossen. Die heilgymnastische Anstalt im Friedrichsbad bleibt den Abonnenten täglich zugänglich, und zwar den Herren von 8-10^{1/2} Uhr Vormittags, den Damen von 11 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Mittags. Sonntags ist die Anstalt bis auf Weiteres von 8-10 Uhr geöffnet. Die Bäder im Friedrichsbad sind vom 10. Dezember ab für Herren und Damen von 8 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags, Sonntags jedoch nur bis 2 Uhr geöffnet.

Groß. Bezirksamt.
Baden, den 23. November 1895.

Erste und empfehlenswerthe Bezugsquelle hier.

Gegründet 1879. **H. Maurer, Pianolager**, Gegründet 1879.

KARLSRUHE,
5 Friedrichsplatz 5, bei der Hauptpost,
empfiehlt zu äusserst billigen Preisen sein reichhaltiges Lager in

Pianos, Flügel, Harmoniums

von Bechstein, Berdux, Blüthner, Neumeyer, Rosenkranz, Schiedmayer, Schwabacher, Zeitzler & Winkelmann u. A.

Pianos guter Qualität von Mk. 450.- an.

Auswahl ca. 100 Instrumente. — Umtausch gespielter Klaviere.

Reelle langjährige Garantie. Günstige Bedingungen gegen Baar- und Ratenzahlung. L 900.8

Um Irrthümer vorzubeugen, bemerke ich, dass ich keinerlei Filiale unterhalte.

L. Hack,

Pianoforte-Handlung, Karlsruhe,

im „Grünen Hof“ (neben dem Hauptbahnhof), zwei Treppen hoch,
empfiehlt

Pianos

aus den bewährtesten Fabriken, von 400 Mark an, neue und gespielte, in schönster Auswahl.

Eigene Reparaturwerkstätte, Stimmen, Zahlungserleichterungen, Ein-tausch gespielter Klaviere.

Keine Spesen für Kadenmische, Buchhalter, Geschäftsführer etc., daher bedeutend billiger als die Konkurrenz.

U 10.4

Bürgerliche Rechtsstreite.
Aufgebot.

U 1354.1. Nr. 15.664. Emmendingen. Auf Ableben des Andreas Kaiser

von Maled, die der Ehefrau des Landwirths Johann Georg Gutjahr, Christine, geb. Wolffberger von Maled, folgendes, auf der Gemarkung Windenreute gelegenes Grundstück eigenthümlich zu:

Lagerbuch Nr. 269: 13 ar 28 qm Acker in der vorderen Banne, neben Georg Rehm und Andreas Blum.

Der Gemeinderath in Windenreute verleiht die Gewässer, weil kein grundbuchsmässiger Erwerbstitel nachgewiesen werden kann, und hat Johann Georg Gutjahr Ehefrau das Aufgebotsverfahren beantragt.

Es werden alle Diejenigen, welche an obigem Grundstücke in den Grund- und Pfandbüchern von Windenreute nicht eingetragen und auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stamm- oder Familiengutverbanne beruhende Rechte zu haben glauben, aufgefordert, solche längstens in dem vor Groß. Amtsgericht Emmendingen am Freitag den 31. Januar 1896, Vormittags 10 Uhr, statfindenden Termine anzumelden, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt werden werden.

Vorzbera, den 20. November 1895.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Vierneisel.

Bekanntmachung.

U 1367. Karlsruhe. In dem Konkurs über das Vermögen der Firma Gebrüder Königberger hier soll (mit Genehmigung des Gläubigerausschusses) eine Abtheilungsvertheilung von 20 % erfolgen.

Die zu berücksichtigenden, nichtberechtigten Gläubiger, deren Gesamtanspruch laut dem bei Groß. Amtsgericht — Gerichtsschreiberi — niedergelegten Verzeichniss 109,965 Mk 76 2/3 beträgt, erhalten daher 21,993 Mk 15 1/2 einsteilen.

Karlsruhe, den 26. November 1895.

Der Konkursverwalter: Carl Burger.

Vermögensabsonderungen.

U 297. Nr. 12.899. Karlsruhe. Die Ehefrau des Privatiers Adolph Dewertb, Marie Wilhelmine, geborene Gaud in Vorzbera, vertreten durch



Dr. med. Theinhardt's

lösliche Hygiene Kinderernährung

Wische M. 2.50 u. 2. —
Reife Nahrung bei Nieren-, Darm- u. Hieberhaften Leiden, Verdauungsstörungen, Blutschluck, Blutarmut, Kräftigung, leicht verdaulich. Speiße für Genuß.

Wische M. 1.90 u. 1.50.
Entspricht voll und ganz den von ärztlichen Autoritäten gestellten Anforderungen an eine rationelle und vollkommen ausreichende Säuglingsnahrung.

In den Apotheken, Drogen- und Kolonialwaren-Geschäften käuflich.
Haupt-Niederlage: Gebrüder Jost Nachfolger, Karlsruhe.

Verträge der Aufforderungsklägerin gegenüber für erloschen erklärt wurden. Emmendingen, 19. November 1895.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Jäger.

U 295.2. Nr. 11.804. Vorzbera. Das Groß. Amtsgericht Vorzbera hat unterm heutigen folgendes Aufgebot erlassen:

Die Fürstl. Standesherrschaft Leiningen besitzt auf der Gemarkung Löffingen folgende Liegenschaften:

1. 5 Ar 22 Meter Wald im Ockerloch, einerseits Johann Geißler, andererseits Jakob Kraft Ehefrau von Hohenstadt.
2. 5 Ar 76 Meter Ackerland und Döbung daselbst, einerseits Johann Hägel, andererseits Wilhelm Herold von Löffingen.
3. 14 Ar 89 Meter Ackerland daselbst, einerseits Joh. Adam Welsch alt von Löffingen, andererseits Adam Rudolf Wrb. von Gräffingen.
4. Circa 3 Ar 78 Meter Acker im Schindbühllein, einerseits selbst, andererseits Weg.
5. 79 Ar 47 Meter Acker im Neugereuth oder Platten, einerseits selbst, andererseits Jakob Wabel von Gräffingen.

Auf Antrag der fürstlichen Standesherrschaft werden alle Diejenigen, welche an diesen Grundstücken in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen und auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stamm- oder Familiengutverbanne beruhende Rechte zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem vor Groß. Amtsgericht hier auf:

Montag den 20. Januar 1896, Vormittags 9 Uhr, bestimmten Aufgebotstermine anzumelden, widrigenfalls die Rechte und Ansprüche für erloschen erklärt werden werden.

Vorzbera, den 20. November 1895.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Vierneisel.

Bekanntmachung.

U 367. Karlsruhe. In dem Konkurs über das Vermögen der Firma Gebrüder Königberger hier soll (mit Genehmigung des Gläubigerausschusses) eine Abtheilungsvertheilung von 20 % erfolgen.

Die zu berücksichtigenden, nichtberechtigten Gläubiger, deren Gesamtanspruch laut dem bei Groß. Amtsgericht — Gerichtsschreiberi — niedergelegten Verzeichniss 109,965 Mk 76 2/3 beträgt, erhalten daher 21,993 Mk 15 1/2 einsteilen.

Karlsruhe, den 26. November 1895.

Der Konkursverwalter: Carl Burger.

Vermögensabsonderungen.

U 297. Nr. 12.899. Karlsruhe. Die Ehefrau des Privatiers Adolph Dewertb, Marie Wilhelmine, geborene Gaud in Vorzbera, vertreten durch

Rechtsanwalt Trombacher ebenda, klagt gegen ihren genannten Ehemann mit dem Antrage, sie für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern.

Termin zur Verhandlung des Rechtsstreits vor Gr. Landgericht hier, Civilkammer II, ist bestimmt auf

Samstag den 1. Februar 1896, Vormittags 9 Uhr.

Dies wird hiermit zur Kenntnissnahme der Gläubiger bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 21. November 1895.

Gerichtsschreiberi
des Groß. Landgerichts.
Kyrill Müller.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.
Verschollenheitsverfahren.

U 294.1. Nr. 12.521. Schoppheim. Der am 28. Februar 1861 zu Bärach geborene Johann Friedrich Kämpfer wird, da er auf die Aufforderung vom 5. November 1894, Nr. 11.266, keine Nachricht über ihn eingelaufen ist, für verschollen erklärt. Derselbe hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Schoppheim, den 20. November 1895.

Groß. Land. Amtsgericht.
(gez. v. Bittersdorf.)

Dies veröffentlicht der Gerichtsschreiber: Dauter.

U 293. Nr. 3054. Ettenheim. Durch Erbtheil Gr. Amtsgerichts hier vom heutigen wurde Anna, geb. Frei, anerkannte Reithinger, Ehefrau des Mannes Karl Schwende von Nablberg, nachdem sie auf die Aufforderung vom 27. October 1894, Nr. 11.266, keine Nachricht über sich gegeben hat, für verschollen erklärt.

Ettenheim, 21. November 1895.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Kagenberger.

Erbeinweisungen.

U 280.2. Nr. 21.250. Karlsruhe. Die Witwe des am 4. Januar 1880 in Graben verstorbenen Philipp Geier II., Wilhelmine, geb. Wegler in Graben, hat um Einweisung in Besitz und Gewahr des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes gebeten.

Diesem Gesuche wird stattgegeben, wenn nicht binnen sechs Wochen bei dem unterzeichneten Gericht Einsprachen hiergegen vorgebracht werden.

Karlsruhe, den 19. November 1895.

Groß. Land. Amtsgericht IV.
(gez. v. Red.)

Dies veröffentlicht:
Der Gerichtsschreiber: Rapp.

U 296.2. Nr. 15.300. Bretten. Die Witwe des Schuhmachers Carl Christian Worlock in Stein hat um Einweisung in die Gewahr des Nachlasses ihres Ehemannes nachgesucht.

Etwaige Einsprachen sind binnen 4 Wochen vorzubringen.

Bretten, den 19. November 1895.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Schwab.

Strafrechtspflege.
Sachen.

U 327.2. Nr. 15.430. Weinheim. Der am 8. Dezember 1870 zu Ebersthal geborene, ledige Schmied Albert Schmitzer, zuletzt wohnhaft in Weinheim, wird beschuldigt, als Erlagreferent ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs, §§ 11, 19 des Reichsgesetzes vom 11. Febr. 1888. Derselbe wird auf Anordnung des Groß. Amtsgerichts hier selbst auf Montag den 30. Dezember 1895, Vormittags 10 Uhr, vor das Groß. Schöffengericht Weinheim zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königl. Bezirkskommando zu Heidelberg ausgesprochenen Erklärung verurteilt werden.

Weinheim, den 22. November 1895.

Geistl.

Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

U 328.1. Nr. 21.850. Mosbach. Der am 11. Dezember 1865 zu Meiningen geborene, ledige k. k. Kandidat Josef Anton Michel, zuletzt in Mosbach wohnhaft, ist angeklagt, daß er als Erlagreferent ohne Erlaubnis ausgewandert sei — Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs, § 11 der W. v. v. 1888. Derselbe wird auf Anordnung des Groß. Amtsgerichts hier selbst auf Mittwoch den 15. Januar 1896, Vormittags 10 Uhr, vor das Gr. Schöffengericht Mosbach zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der vom Königl. Bezirkskommando hier ausgestellten Erklärung verurteilt werden. Mosbach, den 22. November 1895.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Deber.

U 267.2. Nr. 8584. Schönau. Der am 25. Mai 1861 zu Aigenbach geborne Fabrikarbeiter Konrad Fris, zuletzt wohnhaft in Aigenbach, wird beschuldigt, als Wehrmann der Landwehr I. Aufgebots ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben. Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 4 Bitt. 3 des Gef. vom 11. Febr. 1888, betr. Änderungen der Wehrpflicht.

Derselbe wird auf Anordnung des Groß. Amtsgerichts hier selbst auf Mittwoch den 15. Januar 1896, Vormittags 9 Uhr, vor das Groß. Schöffengericht Schönau zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königl. Bezirkskommando zu Bärach ausgestellten Erklärung verurteilt werden.

Schönau, den 6. November 1895.

Wagenmann.

Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

Bekanntmachung.

U 302. Sect. III. 3. Nr. 8472/719. Karlsruhe. Der Militärrentenwärter Albert Amlinger vom Garnisonlazareth Mühlbühl, geboren in Feuerthalen, Canton Zürich, heimathsbefähigt in Neudorf, Amt Waldenbuch, ist durch rechtskräftiges freisprechendes Erkenntnis vom 16. November 1895 in contumaciam für fahnenflüchtig erklärt und zu einer Geldbuße von 200 Mark verurtheilt worden.

Karlsruhe, den 21. November 1895.

Königl. Gericht des 14. Armeekorps.

U. 358. Heidelberg.

Bekanntmachung.

Zur Fortführung des Vermessungswertes und des Lagerbuches der Gemarkung Heidelberg ist Lagist auf

Mittwoch den 4. Dezember,
Vormittags 9 Uhr,

in das Rathaus zu Heidelberg anberaumt.

Die Grundeigentümer werden hieron mit dem Anfügen in Kenntniss gesetzt, daß das Verzeichniss der seit der letzten Fortführung am 4. Dezember 1894 eingetragenen, dem Stadtrat bekannt gewordenen Veränderungen im Grundeigentum während acht Tagen vor dem Fortführungsstermin um Einsicht der Befähigten auf dem Rathaus aufsteht; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichniss vorgenommenen Veränderungen in dem Grundeigentum und deren Beurteilung im Lagerbuch sind dem Fortführungsbeamten in der Tagfahrt vorzutragen.

Die Grundeigentümer werden gleichzeitig aufgefordert, die seit 4. Dezember 1894 in ihrem Grundeigentum eingetragenen, aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Veränderungen dem Fortführungsbeamten in der bezeichneten Tagfahrt anzumelden. Ueber die in der Form der Grundstücke eingetragenen Veränderungen sind die vorgeschriebenen Handriffe und Messungen vor der Tagfahrt bei dem Stadtrat oder in der Tagfahrt bei dem Fortführungsbeamten abzugeben, widrigenfalls dieselben auf Kosten der Befähigten von Amts wegen beschafft werden müssen.

Auch werden in der Tagfahrt Anträge der Güterbesitzer wegen Wiederbestimmung verloren gegangener Grenzmarken an ihren Grundstücken entgegen genommen.

Heidelberg, den 25. November 1895.

Treiber, Bezirksgeometer.

Verantwortlich für den politischen und allgemeinen Theil: Chefredakteur Julius Käß; für den lokalen und provinziellen Theil: Th. Ebner; für das Feuilleton: Dr. R. Kuntel; für den Anzeigen- und werblichen Theil: B. Dajner. Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei. Sämmtlich in Karlsruhe.